

Satzung über die Einrichtung des Jugendbildungswerkes des Kreises Groß-Gerau

(Südhessen-Woche Kreis Groß-Gerau, Nr. 26/2001, berichtigt Nr. 30/2001)

Aufgrund der §§ 5 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2), i. V. m. dem Jugendbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 16.12.1997 (GVBl. 1997 I, S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. 2000 I, S. 633) hat der Kreistag des Kreises Groß-Gerau in seiner Sitzung vom 18.06.2001 folgende Satzung über die Einrichtung des Jugendbildungswerkes des Kreises Groß-Gerau beschlossen:

§ 1

Errichtung und Rechtsstellung des Jugendbildungswerkes

- (1) Der Kreis Groß-Gerau errichtet und unterhält als öffentliche Einrichtung ein Jugendbildungswerk mit Sitz in Groß-Gerau.
- (2) Das Jugendbildungswerk ist als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine unmittelbare Einrichtung des Kreises Groß-Gerau. Seine Verwaltung ist in die Kreisverwaltung Groß-Gerau eingegliedert. Es ist Sachgebiet des Fachdienstes Jugendförderung des Fachbereiches Kreisjugendamt. Es führt die Bezeichnung

„Jugendbildungswerk des Kreises Groß-Gerau“.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Jugendbildungswerk nimmt die Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung nach § 1 Jugendbildungsförderungsgesetz wahr. Es eröffnet seinen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Möglichkeiten der Emanzipation und zur Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Arbeitswelt, Freizeit und sonstigen gesellschaftlichen Betätigungen.
- (2) Im Rahmen der Zielsetzung des § 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes und nach Maßgabe dieser Satzung steht die Inanspruchnahme seiner Leistungen jeder/jedem offen.

Die Satzung ist am 18.06.2001 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen worden und am 29.06.2001 in Kraft getreten

(3) Das Jugendbildungswerk ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Die Angebote richten sich nach den Bildungswünschen und Bildungsbedürfnissen der Jugendlichen.

(4) Es soll vorhandene Einrichtungen und Aktivitäten der politischen Bildung öffentlicher und freier Träger kooperativ unterstützen, Bildungsangebote anregen und ggf. koordinierende Maßnahmen entwickeln.

(5) Das Jugendbildungswerk erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen und den Einrichtungen der Jugendhilfe.

(6) Die Bildungsangebote des Jugendbildungswerkes richten sich an Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene im Alter von 12 bis 27 Jahren. Vorrangig ist ein Bildungsangebot an Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9, Auszubildende, junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie junge Arbeitslose bereitzustellen. Begleitende Maßnahmen, insbesondere Elternarbeit, bleiben von der altersgemäßen Beschränkung ausgeschlossen.

§ 3

Grundsätze der Arbeit

(1) Das Jugendbildungswerk hat zum Ziel, neben der Erziehung in Familie, Schule und Berufsausbildung, durch außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen die Fähigkeit junger Menschen zu selbständigem Urteil und verantwortlichem Handeln im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu fördern.

(2) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes versteht sich als zusätzliches Angebot zu anderen in unserer Gesellschaft tätigen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schulen, Jugendpflegen und Jugendbildungswerk muss angestrebt werden.

(3) Außerschulische Jugendbildung muss zu einer kritischen Auseinandersetzung der Jugendlichen mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit beitragen. Jugendbildung darf deshalb nicht wertneutral sein. Die Entwicklung und Förderung des Verständnisses für die Grundwerte der Demokratie ist vornehmstes Ziel des Jugendbildungswerkes.

(4) Außerschulische und ethnische Jugendbildung bietet Gelegenheit zum Kontakt mit Menschen verschiedener sozialer Herkunft. Die Förderung des Verständnisses zwischen den sozialen Gruppierungen, der Fähigkeit zu rationaler Auseinandersetzung und der Austragung von Interessengegensätzen mit demokratischen und rechtsstaatlichen Mitteln gehören zu den projektübergreifenden Aufgaben des Jugendbildungswerkes. Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen. Um Benachteiligung abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern, sind insbesondere geschlechtsspezifische Angebote für Mädchen und Jungen vorzuhalten.

(5) Für alle Projekte des Jugendbildungswerkes sind Thematik und Teilnehmerinnen sowie Teilnehmerkreis möglichst exakt anzugeben. Dazu gehören auch die Benennung von Arbeits- und Lernzielen sowie eine Planung, die den vorgesehenen zeitlichen Rahmen des Projektes bestimmen.

(6) Die Kontinuität der Arbeit ist zu gewährleisten. Sie ist unverzichtbare Grundlage für die Erfolge der außerschulischen Jugendbildung.

(7) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes muss sich immer wieder an den erzielten Ergebnissen prüfen. Erfahrungsberichte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch Stellungnahmen von Schulen und Eltern, dienen hierzu. Der Jugendhilfeausschuss sowie die Kreiskörperschaften werden über die Ergebnisse der Arbeit des Jugendbildungswerkes regelmäßig informiert.

§ 4

Leiterin/Leiter

(1) Zur Leiterin/zum Leiter des Jugendbildungswerkes ist die Leiterin/der Leiter des Fachdienstes Jugendförderung bestellt. Ihr/ihm obliegt im Rahmen der allgemeinen Weisung die Leitung des Jugendbildungswerkes.

(2) Insbesondere gehört zu ihren/seinen Aufgaben:

1. die Überwachung der Einhaltung des Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes sowie die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Erstellung der Entwürfe der Arbeitspläne,
3. die Auswahl und Verpflichtung der Referentinnen und Referenten im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

(3) Sie/er erfüllt ihre/seine Aufgaben im Benehmen mit der Fachbereichsleitung des Jugendamtes.

§ 5

Entscheidungsgremium

Das Entscheidungsgremium für das Jugendbildungswerk ist, wie für die gesamte Jugendhilfe, der Jugendhilfeausschuss.

§ 6

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes

- (1) Der Kreisausschuss stellt die hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes ein.
- (2) Die hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und seitherigen Tätigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der außerschulischen Bildung geeignet sein.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung des Jugendbildungswerkes des Kreises Groß-Gerau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung des Jugendbildungswerkes des Kreises Groß-Gerau in der Fassung vom 23.03.1998 außer Kraft.

Groß-Gerau, den 18.06.2001

Der Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau
(Siehr) Landrat